

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1974	Nummer 100
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	25. 6. 1974	Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für Gesundheitsaufseher (Vorl. GA-PO)	1458

I.

2120

**Vorläufige Prüfungsordnung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf für Gesundheitsaufseher
(Vorl. GA-PO)
Vom 25. Juni 1974**

Das Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1974 folgende vorläufige Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 1974 - I A 4 - 14.01.03 - genehmigt worden ist.

§ 1

Prüfungsinstantz

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf führt aufgrund des Abkommens über ihre Errichtung und Finanzierung (s. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 -) Prüfungen für Gesundheitsaufseher nach dieser vorläufigen Prüfungsordnung mit dem Ziel durch, Inhalt und Verfahrensweisen zu erproben.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Prüfung schließt die Ausbildung zum Gesundheitsaufseher ab. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsbewerber die Kenntnisse besitzt, die ihn befähigen, als Mitarbeiter der Gesundheitsfachverwaltung in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften dieser Verwaltung auf dem Gebiet des gesundheitlichen Umweltschutzes, insbesondere der Umwelthygiene und Seuchenbekämpfung, tätig zu sein.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung
zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. einen erfolgreichen Hauptschulabschluß oder entsprechenden Bildungsstand nachweist,
2. das Abgangszeugnis einer Berufsschule oder einer weiterführenden Schule besitzt,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder die staatliche Anerkennung als Desinfektor nachweist,
4. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit an einem Gesundheitsamt ausgeübt hat; diese Tätigkeit ist auf die praktische Tätigkeit nach Nr. 3 anrechnungsfähig,
5. an einem theoretischen Lehrgang für Gesundheitsaufseher mit mindestens 500 Unterrichtsstunden der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf regelmäßig teilgenommen hat oder eine gleichwertige Akademieausbildung nachweist,
6. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes besitzt.

(2) Eine nachgewiesene Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes kann auf die Tätigkeit im Gesundheitsamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis zu 3 Monaten angerechnet werden.

(3) Über anrechenbare Zeiten aus vergleichbaren Tätigkeiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Umfang der Ausbildung

(1) Die zur Prüfung geforderte praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann mit Zustimmung des Leiters der Akademie geschlossen vor oder in Abschnitten vor und während des Lehrgangs der Akademie (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) abgeleistet werden.

(2) Der theoretische Lehrgang der Akademie kann ebenfalls in Abschnitten durchgeführt werden.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Der theoretische Lehrgang der Akademie muß mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen. Der Lehrplan soll auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Lehrstoffplanes aufgestellt sein und muß durch das Kuratorium genehmigt werden. Er ist den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und den praktischen Bedürfnissen der Gesundheitsfachverwaltung laufend anzupassen.

(2) Der Lehrinhalt muß die Prüfungsbewerber befähigen, sich der Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde,
2. Rechts- und Verwaltungskunde der Gesundheitsfachverwaltung,
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Impfwesen, Biologie, Mikrobiologie und Parasitologie,
4. Umwelthygiene mit den Teilgebieten:
 - a) Grundlage der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Siedlungshygiene, Krankenhaus-, Schul- und Wohnungshygiene,
 - b) Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung,
 - c) Wasser- und Abwasserhygiene, Bade- und Bäderwesen, Hygiene der Sportanlagen, Campingwesen,
 - d) Hygiene der Abfallbeseitigung,
 - e) Gewerbehygiene,
 - f) Leichen- und Friedhofswesen,
5. Desinfektion und Sterilisation sowie Schädlingsbekämpfung,
6. allgemeine Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakwaren, Kosmetika und Bedarfsgegenständen, Überwachung des Verkehrs mit Giften außerhalb der Apotheken,
7. Berufe des Gesundheitswesens, Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Prüfungsausschuß für Gesundheitsaufseher der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu richten. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstabgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Heiratsurkunde,
3. Nachweise gemäß § 3 Abs. 1,
4. Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 1,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
6. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) werden Erholungsurlaub und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von vier Wochen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Prüfungsbewerbern, die im öffentlichen Dienst tätig sind, können Unterlagen nach Abs. 2 durch eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde nach dem Muster der Anlage 3 ersetzt werden.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der Akademie abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter des Lehrgangs oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und

Anlage 2

Anlage 1

Anlage 3

2. sechs weiteren Mitgliedern, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben. Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium der Akademie bestellt auf Vorschlag des Leiters der Akademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Leiter der Akademie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Leiter und der zuständige Abteilungsleiter der Akademie haben zu jeder Zeit Zutritt zu den Prüfungen; ebenso können Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.

§ 8

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung, die auch im Antwort-Auswahl-Verfahren durchgeführt werden kann, geht der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Einverständnis der Prüfungsteilnehmer einzelne Personen als Gäste bei der mündlichen Prüfung zulassen. Die Lehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, können anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Einladung der Prüfungsteilnehmer. Die Prüfung kann auch in Abschnitten durchgeführt werden.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten; eine von diesen muß aus den rechts- und verwaltungskundlichen Lehrfächern, die beiden anderen müssen aus den übrigen Lehrfächern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 entnommen sein. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage des § 5 die Prüfungsaufgaben. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist.

(3) Der Aufsichtsführende bezeichnet in der Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(4) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird nach einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Prüfungsplan als Kollegialprüfung durchgeführt. In dem Prüfungsplan sind die Prüfungsgebiete für jeden Prüfungsteilnehmer und die Prüfer festzulegen.

(2) Die Prüfungsfächer sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Lehrfächer.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer soll für jeden Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung kann durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

§ 11

Prüfungsnoten

(1) Die in einem Lehrfach im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung erzielten Leistungen sind jeweils wie folgt zu benoten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen im mündlichen Prüfungsteil soll die Bewährung des Prüfungsteilnehmers im Lehrgang berücksichtigen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Über den Verlauf der Prüfung und über die einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12

Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam jeweils für jedes Prüfungsfach innerhalb des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung eine Note fest und bildet aus den Einzelnoten der Fächer für jeden Prüfungsteil ein Teilergebnis. Aus den beiden Teilergebnissen wird sodann das Gesamtergebnis ermittelt.

(2) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

1. „mit Auszeichnung bestanden“, wenn das Gesamtergebnis weniger als 1,5 beträgt,
2. „gut bestanden“ bei Werten von 1,5 einschließlich bis 2,5 ausschließlich,
3. „befriedigend bestanden“ bei Werten von 2,5 einschließlich bis 3,5 ausschließlich,
4. „bestanden“ bei Werten von 3,5 einschließlich bis 4 einschließlich.

§ 13

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung für Gesundheitsaufseher ist erfolgreich abgelegt, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „bestanden“ zu bewerten ist. Sie ist nicht bestanden, wenn der Durchschnittswert nach § 12 den Wert 4,0 überschreitet.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholen, jedoch frühestens nach einem halben Jahr.

(3) Über die Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

Anlage 4

§ 14

Versäumnis und Rücktritt

Versäumt der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, oder tritt er ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so sind die in einzelnen Fächern bereits abgelegten Prüfungen anzurechnen. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen.

§ 15

Täuschung

Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so kann der Prüfungsausschuß je nach der Schwere der Verfehlung das Prüfungsfach oder den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

Schlußbestimmungen**§ 16****Sonderfälle**

(1) Bei der Zulassung von ausländischen Bewerbern zur Prüfung sind Ausnahmen möglich, wenn dem § 3 Abs. 1 entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Akademie.

(2) Für Prüfungsbewerber, die an dem Gesundheitsaufseherlehrgang 1974/75 in Berlin teilnehmen und die eine Desinfektorenausbildung nach den Berliner Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung staatlich geprüfter Desinfektoren und Gesundheitsaufseher vom 2. Juni 1964 (ABl. f. Berlin S. 646), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 14. November 1972 (ABl. f. Berlin 1973 S. 34) abgeschlossen haben, gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt.

(3) Die in § 5 Abs. 2 unter Nr. 3 und 5 genannten Fächer sind beim Gesundheitsaufseherlehrgang 1974/75 am Lehrgangsort Berlin nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Abs. 2 Nr. 4)

Berichtsheft

des Prüfungsbewerbers für den Beruf des Gesundheitsaufsehers

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiete der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Behörden- leiters oder des von ihm Beauftragten

Lehrstoffplan

des Abschlußlehrgangs für Gesundheitsaufseher

Übersicht	
Unterrichtsfächer	Vorlesungs- u. Übungsstunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde	80
2. Rechts- und Verwaltungskunde der Gesundheitsfachverwaltung	50
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Biologie, Mikrobiologie und Parasitologie	90
4. Umwelthygiene	125
5. Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung	30
6. Lebensmittelüberwachung und Überwachung des Verkehrs mit Giften	40
7. Sondergebiete	20
8. Exkursionen	80
Insgesamt:	515

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 5)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Ort und Datum)

Herr/Frau

geboren

wohnhaft in

ist als

(Dienstbezeichnung)

im öffentlichen Dienst tätig.

Mir liegen folgende Unterlagen vor:

Geburtsurkunde,

Heiratsurkunde (im Falle einer Namensänderung),

Zeugnis über abgeschlossene Schulbildung als

Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als

Nachweis über 2jährige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen,

amtliches Führungszeugnis

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

(Dienstsiegel)

.....
(Amtsbezeichnung)

Zeugnis**über die bestandene Prüfung
als Gesundheitsaufseher**

..... geboren am:

hat am in

vor dem Prüfungsausschuß der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

die in der vorläufigen Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher vom 25. Juni 1974 (MBL. NW. 1974 S. 1458/SMBL. NW. 2120) vorgeschriebene Prüfung mit der Note

.....
bestanden.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Gesundheitsaufseher
der Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

- MBL. NW. 1974 S. 1458.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.